

1779, des Capitels des weltlichen Collegiatstifts zum heil. Kreuze binnen Hildesheim vom 30. desselben Monats und Jahrs und auf andere berufen. In der, zugleich mitgetheilten Entscheidung des königlichen Oberappellationsgerichts zu Zelle vom 25. April 1820 wird Bezug genommen auf die »Analogie dessen, was in mehren andern deutschen Erzstiftern und Bisthümern auf völlig gleiche Weise hergebracht und Rechtens war«. Dieserhalb erscheint es sehr interessant, aus dem, im vaterländischen Archive 1834, Seite 28 ffl. abgedruckten Aufsätze des Herrn Justizcanzleiprocurators Klinkhardt zu Hildesheim zu erfahren, daß die clericalischen Personen des Alexanderstifts zu Einbeck das Recht gehabt, ohne alle Feierlichkeiten leghwillig zu verfügen und daß dieses Privilegium den Clerikern in der ganzen mainzischen Diöcese zugestanden. Was also nach jenem Tribunalspräjudize als ein aus der Analogie andrer Erzdiöcesen geschöpfter Satz angenommen ist, läßt sich als eine selbstständige Rechtsnorm behaupten. Wünschenswerth wäre es nur, daß der rechtliche Ursprung des Privilegiums näher nachgewiesen würde: was dem Herrn Verfasser des zuletzt gedachten Aufsatzes vielleicht nicht schwer wird. U. B.

## 2.

## Harburger Münzen.

Da der Ausspruch Leibniz'ens (Origg. Guelf. III. pr.): »Unum erasse in historicis sufficit ad sexcentum alios incautos lectores seducendos«,